



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

zur Erweiterung der

**Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 84,57 t/d**

am Standort Weißenfels

für die Firma

**Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR
Südring 8
06618 Mertendorf OT Görchen**

vom **23.08.2019**
Az: **402.4.1-44008/18/35**
Anlagen-Nr. **7804**

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Auflagen/Nebenbestimmungen	4
1.	Allgemeine Auflagen	4
2.	Baurecht	4
3.	Bodenschutz- und Abfallrecht	5
4.	Arbeitsschutz	8
5.	Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen	9
6.	Naturschutz	9
7.	Lärmschutz	10
8.	Luftreinhaltung	11
9.	Anlagensicherheit	12
10.	Emissionsbegrenzung für das Abgas der BHKW's 3 & 4	14
11.	Wasserrecht	16
IV	Begründung	17
1.	Antragsgegenstand	17
2.	Genehmigungsverfahren	18
3.	Einzelfallprüfung gemäß §§ 9 und 7 UVPG	19
4.	Baurecht	21
5.	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	22
6.	Bodenschutz- und Abfallrecht	22
7.	Naturschutzrecht	23
8.	Lärmschutz	24
9.	Luftreinhaltung	24
10.	Anlagensicherheit	25
11.	Wasserrecht	27
12.	Arbeitsschutz	27
13.	Kosten	27
14.	Anhörung	27
V	Hinweise	32
1.	Baurecht	32
2.	Naturschutzrecht	33
3.	Bodenschutz- und Abfallrecht	33
4.	Arbeitsschutz	33
5.	Zuständigkeiten	33
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	34
	Anlage 1: Antragsunterlagen	35
	Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis	38

I Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 BImSchG i. V. m. 8.6.2.1, 1.2.2.2, 1.16, 8.12.2, 8.13, 9.1.1.2 im Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU wird auf Antrag der Firma

**Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR
Südring 8
06618 Mertendorf OT Görchen**

vom 07.06.2018 (Posteingang: 08.06.2018) mit letzter Ergänzung vom 16.04.2019 - unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nicht eingeschlossen werden sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter - die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 84,57 t/d

hier: Errichtung eines Gärrestspeicher 3.129 m³, Erweiterung von 3 Membrangasspeichern je 4.090 m³, Erweiterung von 2 BHKW's mit gesamt 4925 kW, Neubau Lagerflächen für Grünschnitt und Kompost mit gesamt 2.180 m³

auf einem Grundstück in **06667 Weißenfels**

in der Gemarkung: **Weißenfels**

Flur: **9** Flurstücke: **91/77; 92/77; 87**

erteilt.

Im Wesentlichen besteht die geänderte Anlage aus den folgenden Komponenten:

AN 001 - Annahme

AN 002 - Mechanische Vorbehandlung

AN 003 - Zwischenbunker

AN 004 - Fermenter (2 x 1050 m³)

AN 005 - Separation

AN 006 - Gärrestspeicher (3 x 3129 m³)

- AN 007 - Rottetrommeln
- AN 008 - Lagerhalle
- AN 009 - Absiebung Kompost
- AN 010 - Lager Fertigkompost
- AN 011 - Biogasentschwefelung
- AN 012 - Gasspeicher (3 x 4090 m³)
- AN 013 - BHKW
- AN 014 - Ablufffilter

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
3. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wird.
4. Die Genehmigung ist an die Auflagen/Nebenbestimmungen im Abschnitt III gebunden.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Auflagen/Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Auflagen

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Baurecht

Allgemein:

- 2.1. Durch die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Weißenfels beauftragten Prüfer für die bautechnischen Nachweise erfolgt in Fortführung ihrer Prüfaufträge die Überwachung der Bauausführung gemäß § 80 BauO LSA. Die erforderlichen Ausführungspläne sind rechtzeitig den Prüfern zur Baufreigabe vorzulegen.

Erforderliche Zwischenabnahmen sowie die Schlussabnahme durch die jeweiligen Prüfer sind dem Prüfer rechtzeitig anzuzeigen.
Die mangelfreien Schlussberichte der Prüfer für Brandschutz und Standsicherheit sind Voraussetzung für die Aufnahme der Nutzung. (§ 80 Abs. 2 BauO LSA)

Standsicherheit:

- 2.2. Die statischen Berechnungen (vorgespannter Rundbehälter) vom 16.02.2018 sind eine Vorbemessung.
Vor Bauausführung ist eine Statik unter Berücksichtigung der tatsächlich verwendeten Baustoffe und ggf. erforderlicher Randbedingungen durch den Hersteller zu erbringen und zur Prüfung vorzulegen.
- 2.3. Die Berechnung der Dachkonstruktion inklusive der Pendelstütze für die Gärrestspeicher wird vom Hersteller erbracht und ist noch zur Prüfung vorzulegen.
- 2.4. Die statischen Berechnungen für Abgaskamin und Fackel sind noch zur Prüfung vorzulegen.
- 2.5. Die Ausführungsunterlagen sind noch zur Prüfung vorzulegen.

Brandschutz:

- 2.6. Der Feuerwehrplan ist entsprechend der vorliegenden Baumaßnahme fortzuschreiben. Die Entwürfe sind der Brandschutzdienststelle zur Abstimmung vorzulegen.
- 2.7. Es ist ein geeigneter Brandschutzbeauftragter zu bestellen.
Dieser sowie ggf. ein Wechsel in dieser Funktion sind der Brandschutzbehörde mitzuteilen.
- 2.8. Die je nach Bauzustand notwendigen Erklärungen sind dem Prüfenieur für Brandschutz spätestens 2 Wochen vor dem Termin (schriftlich in ausgedruckter Version) zur Verfügung zu stellen. (Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile, Fachunternehmererklärung der beteiligten Firmen sowie Bauleitererklärung)

3. Bodenschutz - und Abfallrecht

- 3.1. Im Bereich des Bauvorhabens sind aktuell keine Altlastverdachtsorte im Fachinformationssystem „Bodenschutz“ gemäß § 9 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bodenschutzgesetz vom 02.04.2002 registriert.
Sollten bei Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, so ist die Arbeit sofort einzustellen und die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren, um weitere Maßnahmen festzulegen.
Es wird auf die Mitwirkungspflicht nach § 3 BodSchAG LSA hingewiesen.
- 3.2. Alle anfallenden Abfälle sind entsprechend ihrer Qualität einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) zuzuführen.
Dies gilt auch für mineralische Abfälle die am Ort der Entstehung nicht wieder eingebaut werden können.
Es wird auf die Anmerkung des Baugrundgutachtens Punkt 7 (Seite 29/30) verwiesen.
- 3.3. Die während des Errichtens der Anlage anfallenden Bauabfälle sind nach § 8 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau-

und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 3.4. Für den bei den Bauarbeiten anfallenden Bodenaushub sind vor der Entsorgung Deklarationsanalysen zu erstellen.
Die Deklarationsanalysen für diesen Bodenaushub sind in Anlehnung an die LAGA – Technische Regeln Boden (Stand: 05.11.2004), Tabelle II. 1.2.-2 und Tabelle 1.2.-3 durchzuführen.
Im Ergebnis der Analysen ist entsprechend der ermittelten Werte über die Verwertung bzw. Beseitigung des Bodenaushubs zu entscheiden.
- 3.5. Eventuell kontaminierter Bodenaushub ist nicht mit unkontaminierten Materialien zu vermischen.
- 3.6. Die Entsorgung der bei der Durchführung der Maßnahme anfallenden Abfälle (Bodenaushub und Bauabfälle) hat unter Beachtung der §§ 7 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) i.V.m. den in der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) definierten Anforderungen zu erfolgen.
- 3.7. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung hat entsprechend den §§ 49, 50 und 52 KrWG i.V.m. den in der NachwV definierten Anforderungen zu erfolgen.
- 3.8. Nachfolgend aufgeführte Abfälle dürfen in der Anlage angenommen, gelagert und behandelt werden:

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Einschränkung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	hier: Spelzen, Spelzen- und Getreidestaub, Futtermittelabfälle
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	hier: verdorbenes Stroh
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	hier: Getreidespelzen
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	hier: Hopfentreber, Trester, nicht besonders geruchsintensiv

03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	hier: Rinden- und Korkabfälle naturbelassen
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	hier: Abfälle von naturbelassenem, chemisch unbehandeltem Holz
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	hier: Waschwasser aus der Biodieselherstellung mit einem Methanolgehalt von < 10 % Einsatz < 1 t/ d
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	hier: nur Mähgut
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	hier: kompostierbare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	hier: getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte und des Klein-gewerbes
20 03 02	Marktabfälle	hier: Marktabfälle, nur getrennt erfasste biologisch abbaubare Fraktion

- 3.8.1. Andere als die genannten Abfallarten sind von der Annahme, Behandlung und Lagerung ausgeschlossen.
- 3.8.2. Abfälle, die aufgrund Ihrer Beschaffenheit für die Anlage nicht zugelassen sind, sind zurück zuweisen.
- 3.8.3. Im Falle einer vorgesehenen Zurückweisung ist vorhergehend die zuständige obere Abfallbehörde über die Gründe der Zurückweisung zu informieren.
Darüber ist ein Nachweis zu führen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.8.4. Es ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben zu erstellen:
- Daten der jährlichen angenommenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Herkunft,
 - Daten über abgegebene Abfälle und ggf. Produkte mit Angaben über Art, Menge, Entsorger/Verwerter
 - Daten über die am Jahresende in der Anlage befindlichen Stoffe (Input und Output) – Ist-Stand.
- Diese Jahresübersicht ist fortlaufend, jedoch spätestens zum 31. März des Folgejahres der oberen Abfallbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 3.8.5. Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 26.02.1998, 21.03.2007 sowie 27.11.2013 haben weiterhin Bestand.

4. Arbeitsschutz

- 4.1. Für den Standort sind die Gefährdungsbeurteilungen, die Betriebsanweisungen und die Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten bis zur Inbetriebnahme der erweiterten Anlage zu aktualisieren (ArbSchG §§ 3 (1) und 5 (1)).
- 4.2. Für den Standort muss ein aktualisiertes Explosionsschutzdokument bis zur Inbetriebnahme der erweiterten Anlage vorliegen und die technischen Schutzmaßnahmen nach dem Explosionsschutzkonzept und gemäß TRGS 529 Abschnitt 4.2 umgesetzt sein. Die benannten explosionsgefährdeten Anlagenbereiche sind gemäß § 15 (1) BetrSichV und Anhang 2 Abschnitt 3 zu prüfen. Das Explosionsschutzdokument nach GefStoffV § 6 (9) und die Konformitäts- sowie Errichterbescheinigungen müssen vorliegen. Das/die Prüfprotokolle mit festgelegten Folgeprüfungen müssen in der Anlage vorliegen.
- 4.3. Für die technischen Erweiterungen und Neubaumaßnahmen dürfen nur solche Arbeitsmittel montiert und eingesetzt werden, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind, geeignet sind, über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen und den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten. (BetrSichV § 4 und § 5 (1) und (3)).
- 4.4. Für die neu errichteten oder geänderten Teilanlagen einschließlich der elektrischen Anlagenbereiche und Beleuchtungseinrichtungen müssen die Errichtungs- und Prüfbescheinigungen sowie die technischen Dokumentationen zur Inbetriebnahme vorliegen. Prüffristen für Wiederholungsprüfungen sind nachweislich festzulegen. (BetrSichV § 14 (1))
- 4.5. Die Arbeitsplätze (Annahmebereiche) und Verkehrswege im Freien sind nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung des möglichen Dämmerzeitbetriebes und der Annahmezeiten nach ASR A3.4, Anhang 2 zu beleuchten.
- 4.6. Die Gefahrenbereiche sind gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen. Die Sicherheits-, Gefahren- und Verhaltenshinweise sind so anzuordnen, dass zugangsberechtigte Betriebsfremde, Kunden (Bürger) und Vertragspartner angemessen und rechtzeitig informiert sind.
- 4.7. Die Verkehrswege im Freien sind unter Berücksichtigung der Verkehrsbedingungen und der möglichen Witterungseinflüsse regelmäßig im notwendigen Umfang zu reinigen, so dass sie von den Beschäftigten und Kunden/Bürgern gefahrlos benutzt werden können. Der notwendige Winterdienst ist anzupassen (Anhang zur ArbStättV Abschnitt 1.8 (1))
- 4.8. Die Beschäftigten, eventuell eingesetzte Leiharbeitnehmer und Praktikanten sind bei Veränderungen und nachfolgend regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen. Kunden und eventuelle Beschäftigte von Vertragspartnern auf dem Betriebsgelände sind angemessen über die Verhaltens- und Sicherheitsanforderungen auf dem Betriebsgelände zu informieren. (ArbSchG § 1 (1), § 8, § 12 (1) und (2))
- 4.9. Für die Um- und Neubaumaßnahmen bei laufendem Anlagenbetrieb ist gemäß BaustellV die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators (SiGeKo) zu bestellen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss vorliegen.

Gegenseitige Gefährdungen sind durch die Planung und Koordination auszuschließen.
(BaustellV §§ 2 (3) und 3 (1))

5. Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen

- 5.1. Das Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben ist vollumfänglich umzusetzen.
Dieses entspricht § 15 der Bauvorlagen-VO LSA.
Der für den Bestand vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist entsprechend der beantragten Baumaßnahme fortzuschreiben.
Das Erfordernis zur Erstellung/Fortschreibung des Feuerwehrplanes ergibt sich aus Abschnitt 5.14.2. der Industriebau-Richtlinie LSA.
Es sind 3 Exemplare in Papierform, laminiert bzw. in alterungs- und lichtbeständiger Papierqualität sowie 1 x Datenträger im Format pdf erforderlich.
Die Entwürfe zum Feuerwehrplan sind der Brandschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
Es wird auf das Brandschutzkonzept, Punkt 4.2 verwiesen.
Dieser Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 alle 2 Jahre durch Sachkundige auf Aktualität zu prüfen.
- 5.2. Auf der Grundlage des Abschnitt 5.14.3 der Industrie-Richtlinie LSA ist ein geeigneter Brandschutzbeauftragter zu bestellen.
Der Name des Brandschutzbeauftragten sowie jeder Wechsel in der Funktion sind der Brandschutzbehörde mitzuteilen.
- 5.3. Zum Termin der Fertigstellung/behördlichen Abnahme ist eine Einweisung der Ortsfeuerwehr der Stadt Weißenfels unter Beteiligung der Brandschutzbehörde durchzuführen.
Diese Maßnahme resultiert aus § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA.
Zu diesem Termin müssen die Feuerwehrpläne übergabefertig sein.

6. Naturschutzrecht

- 6.1. Auf dem Flurstück Gem. Freyburg, Flur 7, Flurstück 244/1 sind zwei- bis vierreihige Strauchhecken gemäß Maßnahmenbeschreibung (Anlagen 10.3a und 10.4a) vorzunehmen.
Des Weiteren sind 24 Obstbäume lt. Maßnahmenbeschreibung zu pflanzen.
- 6.2. Für die Gehölz- und Strauchpflanzungen ist durch den Vorhabenträger eine fünfjährige Anwuchs- und Entwicklungspflege gemäß den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. (FLL) sicher zu stellen.
- 6.3. Die Kompensationsflächen sind entsprechend den maßnahmekonkreten Entwicklungszielen mindestens für den Zeitraum des Betriebes der Anlage zu unterhalten.
Im Fall auftretender Mängel ist für deren Behebung zu sorgen.
- 6.4. In der Gemarkung Unterkaka, Flur 6, Flurstücke: 29 und 42/1 sind 19 Kopfweiden gemäß Maßnahmenbeschreibung (Anlage 11.1) zu pflegen.
Die Pflege ist so vorzunehmen, dass alle 2 Jahre jeweils ein Drittel der Bäume einer Pflege unterzogen wird.
Innerhalb von 10 Jahren ist eine einmalige Wiederholung der Pflegearbeiten zu gewährleisten.
- 6.5. Die Trafostation in Kirchscheidungen (Stadt Laucha an der Unstrut), Gemarkung Kirchscheidungen, Flur 4, Flurstück 8503, ist gemäß Maßnahmenbeschreibung (Anlagen 13.1 ff) zu einer Artenschutzstation umzugestalten.

- 6.6. Der Antragsteller hat dem Landesverwaltungsamt zwei Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides die Daten zur Führung des Kompensationskatasters (räumliche Darstellung der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sowie inhaltliche Umsetzung) zu übergeben.
Die Daten sind für die Arbeit mit einem Geoinformationssystem (GIS) digital aufzubereiten und vorzugsweise im Shape-Format (shp, shx, prj, dbf und cbg) einzureichen.
Bei Export aus anderen Systemen ist eine Topologieprüfung (alle Flächen geschlossen) durchzuführen.
Als Lagestatus sollte vorzugsweise LS489 (WGS84 6° Streifen UTM32 6 – stellig) oder LS110 (Gauss – Krüger Bessel Ellipsoid 3 ° Streifen im 4. Meridian) oder LS150 (Krassowski 3° Streifen im 4. Meridian) gewählt werden.
Grundsätzlich ist der verwendete Lagestatus bei der Datenübergabe anzugeben.
Für die Bezeichnung der Biotope sind die Codes nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen – Anhalt vom 16.11.2004 zu verwenden.
- 6.7. Über die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist ein Bericht anzufertigen.
Dieser umfasst die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, aussagefähige Fotos, den Zeitraum der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Rechnungen der ausführenden Unternehmen und ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von 4 Wochen zu übergeben.
- 6.8. Eine nachträgliche Änderung der Kompensationsmaßnahmen ist nur bei Austausch durch eine gleichwertige / gleichartige Maßnahme und nach einer Anzeige gegenüber der Oberen Naturschutzbehörde möglich.
Dabei ist der räumliche Bezug zu wahren.
Die Änderung bedarf der Zustimmung durch die Obere Naturschutzbehörde.
- 6.9. Es sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten.
Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

7. Lärmschutz

- 7.1. Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Die in der 1. Fortschreibung der Geräuschimmissionsprognose, Berichts-Nr. 8000664911 / 218SST016 des TÜV Nord Umweltschutz vom 04.09.2018 angesetzten Schallkenndaten der relevanten Schallquellen und Betriebszeiten sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
Folgende Schallleistungspegel geräuschrelevanter stationärer Schallquellen im Freien dürfen nicht überschritten werden:
- | | |
|---|-----------|
| Gemeinsamer Abgaskamin für 4 BHKW | 73 dB(A) |
| BHKW-Container inkl. Lüftung | 87 dB(A) |
| Not- und Gemischkühler (jeweils) | 73 dB(A) |
| Notfackel (schallgedämpfte Bodenfackel) | 102 dB(A) |
- 7.2. Transporte von und zur Anlage sowie innerbetriebliche Transporte mittels Radlader dürfen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr durchgeführt werden.

- 7.3. Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Emissionskenndaten sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Schalleistungspegel der oben genannten Schallquellen zu messen.
Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.
Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.
Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.
Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten.
Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.
Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

8. Luftreinhaltung

- 8.1. In der Biogasanlage sind die folgenden Inputstoffe und -mengen zur Erzeugung von Biogas zugelassen:

- Kompostierbare Abfälle	15,07 t/d
- Gemischt Siedlungsabfälle	63,01 t/d
- Abfälle aus pflanzlichen Gewebe	0,8 t/d
- Für Verzehr ungeeignete Stoffe	6,02 t/d
- <u>Wässrige Waschflüssigkeiten</u>	<u>0,4 t/d</u>

Gesamtmenge 84,58 t/d bzw. 30872 t/a

- 8.2. Änderungen der Einsatzstoffe sind gemäß § 15 Abs. 1 oder § 16 BImSchG vor dem erstmaligen Einsatz bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- 8.3. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:
- Wartungs- und Reparaturarbeiten (z. B. Rührwerkswechsel, Dachfolienreparatur)
 - Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse einschließlich der Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen,
 - Inputstoffe der Biogasanlage je Tag.
- 8.4. Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Das Betriebstagebuch ist arbeitstaglich fortzuschreiben und mindestens funf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.
Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung gefuhrt werden.

- 8.5. Der Betreiber hat der zustandigen Genehmigungs- und Uberwachungsbehore fur jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine Liste der
 - verwendeten Inputstoffe (aufgeschlusselt auf die jeweiligen Inputstoffe je Monat)
 - der erzeugten Garrestmengen (fest und flussig) und
 - der erzeugten Roh-Biogasmenge vorzulegen.
- 8.6. Die Biogasanlage ist so zu betreiben, dass zu keinem Zeitpunkt ekelerregende oder Ubelkeit auslosende Geruche in der Nachbarschaft auftreten.
Insbesondere ist der Anteil der im Biogas enthaltenen, auerst geruchsintensiven Stoffe (Schwefelwasserstoff, organische Schwefelverbindungen) durch Optimierung der Entschwefelung bei der Gaserzeugung zu minimieren.
- 8.7. Die Lagerung pflanzlicher Einsatzstoffe fur die Biogasanlage ist nur innerhalb der dafur vorgesehenen Lagerflachen auf dem Betriebsgelande zulassig.
- 8.8. Befull- bzw. Entnahmevorgange sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und/oder der die Freisetzung von Geruchen moglichst vermieden werden.
- 8.9. Beim Betrieb der Biogasanlage ist durch geeignete Manahmen sicherzustellen, dass ein Aufschaumen der Garsubstrate im Fermenter ausgeschlossen wird.
- 8.10. Die Fahrwege und Betriebsflachen auf dem Anlagengelande der Biogasanlage sind in ordnungsgemaem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zeitnah zu reinigen.
- 8.11. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die alternative Gasverbrauchseinrichtung (hier Notfackel) dauerhaft und zu jeder Zeit betriebsbereit zur Verfugung steht, uber die im Notfall die gesamte Biogasmenge verwertet werden kann.
Der Betrieb der Notfackel ist nur fur den Notbetrieb bzw. zur Funktionskontrolle zulassig.
- 8.12. Eine Freisetzung von Biogas aus der Biogasanlage ist in jedem Fall zu vermeiden.

9. Anlagensicherheit

- 9.1. Die maximale storfalle relevante Menge an Biogas nach Realisierung der Anlagenanderung betragt 30.029 kg.
Durch die in der Biogasanlage vorhandene Menge an Biogas wird nach der Stoffliste im Anhang I der zum 09.01.2017 geanderten Storfalleverordnung (12. BImSchV), in der Biogas der Gefahrenkategorie „P2 Entzundbare Gase, Kategorie 1 oder 2“ zuzuordnen ist, die Mengenschwelle der Spalte 4 (10.000 kg) erstmalig uberschritten, jedoch die Mengenschwelle der Spalte 5 (50.000 kg) unterschritten.
Die Biogasanlage bildet somit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV einen Betriebsbereich der unteren Klasse.
Der Betreiber hat die Vorschriften der 12. BImSchV mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 zu erfullen.
- 9.2. Vor der Inbetriebnahme der Biogasanlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prufung nach § 29 a BImSchG zu unterziehen.

In Anlehnung an die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Biogasanlagen (TRAS 120 Anhang V)“ wird der Prüfumfang auf die *Mindestinhalte von sicherheitstechnischen Prüfungen bei Biogasanlagen* festgelegt.

Die Prüfung ist von einem bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen.

Der in Frage kommende Sachverständige ist mit dem Landesverwaltungsamt vor der vertraglichen Bindung zwingend abzustimmen.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landesverwaltungsamt gemäß § 29 a Abs. 3 BImSchG fristgemäß zu übergeben.

Schwerpunkte der Prüfung/Aufgabenstellung an den Gutachter:

1. Standsicherheit
2. Konstruktion und Auslegung (nur bei Erstprüfung oder nach Änderung)
3. Übereinstimmung mit Konstruktion und Auslegung, soweit dies nicht innerhalb eines Konformitätsbewertungsverfahrens festgestellt wurde
4. Dichtheit (Gase) und Dichtigkeit (Flüssigkeiten, Feststoffe) von Umschließungen insbesondere von gasbeaufschlagten Anlagenteilen
5. Brand- und Explosionsschutz
6. Sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Funktion
7. Technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für den Fall von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb
8. Dokumentation und Betriebsorganisation, Betriebsanweisung, Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokument
9. vorgesehene Eigenüberwachung und Instandhaltung
10. das Annahmemanagement, soweit gemäß Kapitel 2.7 gefordert

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen.

Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.

Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

Hinweis: Der Sachverständige kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

- 9.3. Das gemäß § 8 der 12.BImSchV erarbeitete Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist zur Inbetriebnahme im Managementsystem des Betriebsbereiches umzusetzen.
- 9.4. Der Betreiber hat entsprechend § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, dass die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 dieser Verordnung erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.
- 9.5. Der Betreiber hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Das betrifft insbesondere das Verhalten beim störungsbedingtem Austritt des hochentzündlichen und giftigen Biogases. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.

10. Emissionsbegrenzungen für das Abgas der neu zu errichtenden BHKW's 3 & 4

10.1. Emissionsbegrenzungen für den Gas-Otto-Motor

Kohlenmonoxid:

Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen **1,0 g/m³** im Abgas nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Gasförmige anorganische Stoffe:

Die nachstehend aufgeführten gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid
0,35 g/m³,

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid
0,50 g/m³.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickoxiden durch motorseitige Maßnahmen und an Schwefeloxiden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Gasreinigung) zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Organische Stoffe:

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen die Massenkonzentration
30 mg/m³ nicht überschreiten.

Ab dem **01.01.2020** dürfen die Emissionen an Formaldehyd im Abgas die Massenkonzentration **20 mg/m³** nicht überschreiten.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

10.2. Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

10.2.1. Die Emissionswerte sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273, 15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert zu beziehen.
(TA Luft Nr. 2.5 a)aa), 5.4.1.4)

10.2.2. Ein Betrieb der Motoraggregate ohne wirksame Abgasreinigungsanlage ist unzulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Formaldehyd ist durch regelmäßige Wartung und Betriebskontrollen (z. B. Roh- und Reingasmessungen) zu sichern. Die Betriebskontrollen, kontrollierte Betriebsgrößen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie Austausch bzw. Wechsel der Katalysatoren sind zeitpunktbezogen zu erfassen und in einem Betriebstagebuch, zu dokumentieren.

Die Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(TA Luft Nr. 5.1.3, in Anlehnung an Nr. 5.3.3.5 Abs. 4)

10.2.3. Die Motorabgase sind über Schornsteine mit einer Mindesthöhe von 10 m über Flur senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen
(TA Luft Nr. 5.5.2)

10.3. Messung und Überwachung der Emissionen

10.3.1. Zur Festlegung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend jährlich wiederkehrend sind Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stellen durchführen zu lassen (mit Ausnahme der Schwefeloxide - hier Messung alle drei Jahre).
Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
(TA Luft Nr. 5.3.2.1)

10.3.2. Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.
(in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.3.1).

10.3.3. An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
(TA Luft Nr. 5.3.2.2)
- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten.
Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig.
Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
(TA Luft Nr. 5.3.2.3)
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln.
Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.

(TA Luft Nr. 5.3.2.2)

- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben. (TA Luft Nr. 2.9)

10.3.4. Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen.

Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>

11. Wasserrecht

Der Standort befindet sich nicht in einem Schutzgebiet gem. § 2 Abs. 32 AwSV.

Die Lagerung folgender wassergefährdender Stoffe werden in die Registratur wassergefährdender Stoffe unter der Reg. Nr. 084550-00356-001 aufgenommen:

Wassergefährdender Stoff	Motoröl	Hydraulik-Getriebeöl	Schmierstoffe Fette	Frostschutz	Bremssenreiniger	Öl-Bindemittel
Anzahl der Behälter	5	5	Kartuschen Eimer	1	1	1
Gesamtlagermenge	1 m ³	1,1 m ³	1,2 m ³	0,6 m ³	0,06 m ³	60 kg
Aufstellung	oberirdisch					

Wassergefährdungsklasse / -stufe	1 / A	1 / A	1 / A	./.	1 / A	./.
----------------------------------	-------	-------	-------	-----	-------	-----

- 11.1. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe so zu unterhalten und zu betreiben, dass eine Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Oberflächengewässer und Grundwasser) nicht zu besorgen ist.
- 11.2. Für den ordnungsgemäßen Zustand und den Betrieb der Anlagen ist grundsätzlich der Betreiber verantwortlich.
- 11.3. Die Änderung der Lagermengen oder der Austausch von Behältern sind der unteren Wasserbehörde schriftlich bekanntzugeben. Es handelt sich hierbei um wesentliche Änderungen, die mindestens 6 Wochen im Voraus der Behörde anzuzeigen sind.
- 11.4. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unbedeutenden Menge ist der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden, wenn eine Gefährdung eines Oberflächengewässers oder des Grundwassers nicht auszuschließen ist.
- 11.5. Die Lagerung des Gärrestes wird in die Registratur wassergefährdender Stoffe unter der Reg. Nr. 084550-00357-001 aufgenommen.
- 11.6. Die Anlage ist entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und stillzulegen. Die Eignung der zur Errichtung des Gärrestspeichers verwendeten Materialien ist zu dokumentieren.
- 11.7. Eine Überprüfung des Gärrestspeichers einschließlich der Rohrleitungen durch einen Sachverständigen bei Inbetriebnahme und im Abstand von 5 Jahren ist vom Betreiber selbständig, ohne Aufforderung durch die Behörde, zu veranlassen.
- 11.8. Für die Meldepflicht im Falle von Havarien im Bereich des Gärrestlagers gilt Ziffer 11.4.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR hat am 07. Juni 2018 die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Weißenfels beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung eines weiteren, dritten, Presswasserbehälters mit einer Kapazität von 3000 m³.

Damit kann die Lagerzeit von Gärresten von 6 Monaten auf 9 Monate erhöht werden und somit den Anforderungen der Düngemittelverordnung gerecht werden.

Zusätzlich werden die Membrandächer der bereits vorhandenen Gärrestspeicher ausgetauscht, wodurch eine Erhöhung der Gasspeicherkapazität realisiert wird.

Im Rahmen der Flexibilisierung sollen zwei neue BHKW auf dem südlichen Betriebsgelände aufgestellt werden.

Die Feuerungswärmeleistung der dann 4 BHKW erhöht sich dann auf 7,078 MW. Durch das Verbot zur Verbrennung von Gartenabfällen wird der Jahresanfall von Ast- und Grünschnitt von 5500 t/a auf etwa 7000 t/a erhöht.

Diese zusätzlichen Gartenabfälle von etwa 1500 t/a werden jedoch nur kurzzeitig gelagert und geschreddert.

Eine weitere Verarbeitung findet im Kompostwerk nicht statt, sondern werden externen Dienstleistern übergeben. Für die Lagerung des zusätzlichen Ast- und Grünschnittes wird eine zusätzliche Freifläche für die Annahme sowie eine Freifläche für die Lagerung von jeweils 1.090 m² notwendig.

Durch das geplante Vorhaben wird die störfallrelevante Biogasmenge von 10.000 kg (hier 30.025 kg) gemäß 12.BImSchV erstmalig erreicht bzw. überschritten, sodass eine Einstufung der Biogasanlage als Betriebsbereich der unteren Klasse erfolgt.

Des Weiteren erfolgt künftig in der Vergärungsanlage eine genehmigungsbedürftige Gaslagerung von Biogas nach Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs I der 4. BImSchV.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der geänderten Vergärungsanlage Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd-AöR betrifft die folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

8.6.2.1 GE: Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag;

hier 84,58 t/d

1.16 V: Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;

hier 3,6 Mio m³/a

1.2.2.2 V: Verbrennungsmotorenanlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW;

hier 7,078 MW

Bestand:

BHKW 1: 1,301 MW

BHKW 2: 0,852 MW

Neu:

BHKW 3: 2,091 MW

BHKW 4: 2,834 MW

8.13 V: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr;

hier 9.387 m³

9.1.1.2 V: Anlagen zur Lagerung von Biogas mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t; **hier 14,724 t;**

Es wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für *Erd- und Fundamentarbeiten* beantragt und mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 11.02.2019 vorläufig erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

Die Errichtung und Betrieb der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Weißenfels wurden nach § 4 BImSchG mit Bescheid vom 26.02.1998 (Az.: 5.100-44217-00956/295) genehmigt.

Die beantragte Anlage ist den Nummern 8.6.2.1, 1.2.2.2, 1.16, 8.12.2, 8.13, 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) zuzuordnen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Die Prüfungen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

Am 16.10.2018 wurde das Vorhaben im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gemacht.

Vom 22.10.2018 bis zum 21.11.2018 wurden die Antragsunterlagen im Landesverwaltungsamt und bei der Stadt Weißenfels ausgelegt.

Bis einschließlich 21.12.2018 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass kein Erörterungstermin stattfindet.

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Mitteldeutschen Zeitung am 15.01.2019 bekannt gemacht.

3. Einzelfallprüfung gemäß §§ 9 und 7 UVPG

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3.1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich am südöstlichen Stadtrand von Weißenfels. Weißenfels gehört zum Burgenlandkreis. Die zur Anlage nächste Wohnbebauung befindet sich nordwestlich in ca. 540 m Entfernung. Östlich der Anlage befinden sich die Autobahn 9 (Abstand ca. 1.300 m) und die Bundesstraße 91 (Abstand ca. 900 m).

In Richtung Norden befindet sich die Saale in ca. 2.200 m Abstand.

Im Anlagenumfeld bestehen folgende Schutzgebiete:

Bezeichnung	Richtung	Abstand
FFH-Gebiet 183 „Saalehänge bei Goseck“	westlich	ca. 6.000 m
Naturschutzgebiet „Saaleaue bei Goseck“	nordwestlich	ca. 4.500 m
Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“	südlich	ca. 200 m

3.2. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Aufgrund der Einsatzstoffmenge von ca. 82,2 t / Tag (nicht gefährliche Abfälle) ist die Biogasanlage (Biogaserzeugung) unter die Nr. 8.4.1.1 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen ist.

Für die zur Biogasanlage gehörenden Nebenanlagen: Biogaslagerung (Lagermenge 10,3 t) und die beiden Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3,69 MW sind standortbezogene Vorprüfungen nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nrn. 9.1.1.3 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Aufgrund der engen räumlichen und verfahrenstechnischen Verknüpfung der vorgenannten Anlagen mit der eigentlichen Biogaserzeugungsanlage wurde für den gesamten Anlagenkomplex (Biogaserzeugung, Biogaslagerung und BHKW-Anlage) eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

3.3. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Mensch

Die zu ändernde Biogasanlage wird weiterhin als geschlossenes System betrieben, so dass von der Anlage nur relativ geringe Geruchs-Emissionen ausgehen werden.

Anhand der mit den Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vorgelegten Geruchsimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb des geänderten Kompostwerkes im Bereich der nächsten Immissionsorte (Wohnbebauung und Gewerbegebiet nördlich der Anlage und zwei gewerbliche Nutzungen südwestlich der Anlage) die nach der Geruchsimmissionsrichtlinie zulässigen Immissionswerte (Geruchshäufigkeiten für Wohngebiete: 10 % und für Gewerbegebiete: 15 %) unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch eine südliche an das Kompostwerk angrenzende Abfallbehandlungsanlage (Fa. Cortek) sicher eingehalten werden.

Die Emissionen der beiden zusätzlichen BHKW entsprechen den Anforderungen der TA Luft und verursachen daher ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Anhand einer überschlägigen Schallprognose wurde dargestellt, dass von der geänderten Biogasanlage keine nachteiligen Auswirkungen in Form von Lärmbelästigungen ausgehen werden.

Am für das Kompostwerk maßgeblichen Immissionsort (südliche Grenze des Gewerbegebietes Käthe-Kollwitz-Straße) werden die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (Genehmigung vom 21.03.2007) festgelegten Beurteilungspegel (tags 55 dB(A) und nachts 38 dB(A)) eingehalten.

Insgesamt wird somit eingeschätzt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden können.

Schutzgut Tiere und Pflanzen und Boden

Die mit dem Vorhaben verbunden Flächenversiegelungen finden in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Anlagenausrüstungen in einem gewerblich geprägten Gebiet statt, so dass eine Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertvoller Biotope nicht zu erwarten ist.

Zum Ausgleich der zusätzlichen Flächenversiegelungen sind externe Ersatzmaßnahmen (Pflanzung einer Strauchhecke) geplant.

Aufgrund der Abstandssituation können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet „Saalehänge bei Goseck“ sicher ausgeschlossen werden.

Unter diesen Gesichtspunkten können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u. a. Motorenöl, Gärrest) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Das im Lagerbereich für Grünschnitt und Kompost anfallende Oberflächenwasser wird über das bestehende Kanalnetz in die Kläranlage Weißenfels eingeleitet.

Schutzgut Klima

Durch das Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.

Schutzgut Landschaftsbild

Da die geplanten baulichen Veränderungen des Kompostwerkes in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Ausrüstungen der Anlage erfolgen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das durch Energiefreileitungen, Straßen und Windkraftanlagen vorbelastete Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Errichtung der bestehenden Anlage durchgeführten Bauarbeiten ist nicht zu erwarten, dass sich am Standort der Anlage Bodendenkmale befinden.

Sollten dennoch im Zusammenhang der geplanten Neuerrichtungen Bodendenkmale gefunden werden, sind die die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Die Anlage befindet sich innerhalb eines gewerblich geprägten Gebietes und wird entsprechend dem Stand der Technik so betrieben, dass von ihr keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter innerhalb von Weißenfels hervorgerufen werden können.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen:

- Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen
- Versiegelung durch das Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt
- Errichtung von Baukörpern > Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung > visuelle Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

4. Baurecht

Mit der geplanten Erweiterung werden die prinzipielle Funktion und der Verfahrensablauf der bestehenden Anlage nicht geändert.

Die Erweiterungen betreffen folgende Betriebseinheiten:

- Grünschnitt Annahme und Lagerbereich
- Kompost Zwischenlagerung
- Gärrestspeicher
- Biogasmembranspeicher
- Blockheizkraftwerke 3 und 4
- Abgaskamin
- Gasfackel

Es wurden zwei Anträge auf Abweichung nach § 66 BauO LSA gestellt.

Die Anträge betreffen Abweichungen von den Festlegungen des § 6 BauO LSA.

Der nach § 6 BauO LSA erforderliche Mindestabstand von 6 m zwischen den beiden zu errichtenden BHKW's sowie von 6,38 m zwischen den Gärrestspeichern wird nicht eingehalten.

Den Anträgen wird unter Würdigung der Begründungen des Antragstellers und der Zustimmung des Brandschutzprüfers stattgegeben.

Im Sinne des § 2 Absatz 3 BauO LSA ist der Gärrestspeicher als Gebäude der Gebäudeklasse 3 und das Blockheizkraftwerk als Gebäudeklasse 1 zu beurteilen.

Die beantragten Anlagen sind als Sonderbauten im Sinne des § 2 Absatz 4 Punkt 19 zu bewerten.

Aus diesem Grund erfolgte gemäß § 65 Absatz 3 die bauaufsichtliche Prüfung der bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz.

5. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich – außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ist über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 13.06.2018 ist die Stadt Weißenfels zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Weißenfels sind die Flurstücke 91/77, 92/77, 87 der Flur 9 als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Kompostierung dargestellt.

Die Grundstücke werden im Norden und Osten von Grünflächen umgrenzt.

Im Osten grenzt das Bebauungsplangebiet Gewerbegebiet „Hinterm Hügel“ an. Im Westen befindet sich die Johann-Reis-Straße, an welche sich Ackerflächen anschließen. Im Süden befindet sich das Gelände der Firma Cortek Gesellschaft für Recycling und Entsorgungsleistungen mbH.

Mit Schreiben vom 02.08.2028 hat die Stadt Weißenfels das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, die Erschließung ist gesichert.

6. Bodenschutz und Abfallrecht

Der Abfallerzeuger ist nach § 3 Abs. 8 KrWG i.V.m. § 7 Abs. 3 KrWG verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

Aus dieser Forderung ergibt sich die Verpflichtung des Anlagenbetreibers, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung der erzeugten Abfälle darzulegen.

Das gilt auch für die Errichtungsmaßnahmen bei diesem Vorhaben.

Die Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen unterliegen den Anforderungen des KrWG, welches die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen in § 7 (Verwertung) bzw. in § 15 (Beseitigung) regelt.

Ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden, können Abfälle nur in dafür geeigneten Anlagen.

Daher ist festzulegen, welche Abfallarten in der beantragten Anlage angenommen, gelagert und behandelt werden dürfen, und unter welchen Bedingungen dies zu erfolgen hat. Hiermit wird abgesichert, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Umwelt, von der Anlage ausgehen.

Darauf aufbauend sichern die Nebenbestimmungen durch ihre Umsetzung im Anlagenbetrieb einen ordnungsgemäßen, zulässigen Betrieb der Anlage ab.

Rechtsgrundlage für das Erstellen der Jahresübersicht (NB. V.) ist § 49 Absatz 4 KrWG i. V. m. § 25 Absatz 2 Satz 4 NachwV.

Weiterhin begründet sich die Nebenbestimmungen nach § 47 KrWG – Allgemeine Überwachung. Nach § 47 Absatz 3 KrWG sind Abfallerzeuger, -besitzer und Abfallentsorger verpflichtet, gegenüber der zuständigen Behörde Auskunft über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zu erteilen.

Die Überwachungsbehörden müssen zur Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit mit Kenntnis zum aktuellen und ordnungsgemäßen Betriebsgeschehen ausgestattet werden - die Erfüllung der Nebenbestimmungen sichert dies mit ab.

Es ist kein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 2 BImSchG notwendig, da keine relevanten Mengen an relevanten gefährlichen Stoffen vorhanden sind.

Bei Änderungen der Eingangs- und Einsatzstoffe ist gesondert auf Relevanz zu prüfen.

7. Naturschutzrecht

Die Festlegungen zu Nrn. 6.1. bis 6.5. dienen der rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen sowie der Festsetzung des Umsetzungs- und Unterhaltungszeitraums gemäß § 15 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Angaben zu Nr. 6.6 sind erforderlich zur Führung des Kompensationskatasters gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG und § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

Die Festlegung zu Nr. 6.7 dient der Kontrolle bzw. Dokumentation der sachgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG.

Durch die Regelung in Nr. 6.8 muss nicht zwingend der Genehmigungsbescheid geändert werden, wenn bei den Kompensationsmaßnahmen Änderungen erforderlich werden – § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

NATURA 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Saalehänge bei Goseck) ist ca. 6 000 m vom Vorhabenstandort entfernt in westlicher Richtung gelegen.

Es gilt zu prüfen, mit entsprechender Sicherheit in Bezug auf das betr. FFH-Gebiet, ob das durch das BVerwG anerkannte Abschneidekriterium von 0,3 kg N / ha x a am bzw. im FFH-Gebiet nicht überschritten wird.

Sofern mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass 0,3 kg / ha x a überschritten werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die Prüfung ergab, dass es durch die wesentliche Änderung der Anlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nummer 4 TA-Luft oder Gerüche kommt – das trifft auch auf das FFH Gebiet zu.

Bei einer Entfernung von 6000 m zum FFH - Gebiet und einem Massenstrom für Stickstoffoxide, welche den unter 4.6.1.1 der TA-Luft festgelegten Bagatellmassenstrom deutlich unterschreitet, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die durch

die Anlage im FFH-Gebiet verursachte Stickstoffdeposition mit hinreichender Sicherheit unterhalb des Abscheidkriteriums liegt.
Eine Ausbreitungsberechnung zur Ermittlung der Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet ist entbehrlich.

8. Lärmschutz

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Abfallanlage am Standort Weißenfels wurde die Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. 8000664911 / 218SST016 des TÜV Nord Umweltschutz vom 04.09.2018 vorgelegt.

Die Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an drei der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes. Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich ca. 500 m nordwestlich in der Wilhelm-von Brave-Straße 13 in Weißenfels in einem allgemeinen Wohngebiet mit Immissionsrichtwerten von 50 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

Dem südlich unmittelbar angrenzenden Recycling- und Entsorgungsbetrieb werden Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet zugeordnet, diese betragen tags 65 dB(A) und in der Nacht 50 dB(A).

Bereits im Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage vom 21.03.2007 wurden für die südliche Grenze des Gewerbegebietes Käthe-Kollwitz-Straße (neu: Max-Planck-Str. 13) in Weißenfels Grenzwerte von 55 dB(A) in der Tagzeit und 38 dB(A) in der Nachtzeit festgeschrieben.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Kapitel 5.2.2 des o.g. Gutachtens angesetzten Vorgaben der Schallkennwerte der relevanten Schallquellen liegen die prognostizierten Geräuschbelastungen der Zusatzbelastung durch die erweiterte Abfallanlage in der Tagzeit mindestens 4 dB(A) unter dem Grenzwert des Immissionsortes Max-Planck-Str. 13 des gültigen Genehmigungsbescheids von 2007 bzw. an den beiden anderen Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm.

In der Nachtzeit wird der Grenzwert an der Max-Planck-Str. 13 um mindestens 5 dB(A) unterschritten, an den beiden ebenfalls untersuchten Immissionsorten liegen die jeweiligen Beurteilungspegel mindestens 13 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten.

Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Werks- und Lieferverkehr grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken.

Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden. Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen, bestehender Unwägbarkeiten bei der schalltechnischen Erfassung von Bauschalldämm-Maßen von Gebäudehüllen und einer angegebenen Prognoseunsicherheit einer „mittleren Obergrenze“ besteht die Notwendigkeit, die zulässigen Emissionsbeiträge per Nebenbestimmung festzulegen und deren Einhaltung durch eine Messung nach der wesentlichen Änderung der Anlage nachzuweisen.

9. Luftreinhaltung

Der von der Anlage emittierte Massenstrom unterschreitet den unter 4.6.1.1 der TA-Luft festgelegten Bagatellmassenstrom für Stickstoffoxide deutlich.

Eine Bestimmung der Immissionskenngrößen ist demnach nicht erforderlich.

Die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Geruchsimmissionsituation wurden durch eine Immissionsprognose des TÜV Nord Umweltschutz & Co. KG vom 16.03.2018 in Bezug auf die Gesamtbelastung untersucht.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass sowohl an den nächstgelegenen Wohnbauflächen im Süden von Weißenfels als auch am südlichen Rand des Gewerbegebietes die Immissionswerte der Geruchs-Immissionsrichtlinie sicher eingehalten werden.

Sie werden an den Wohnbauflächen ca. zur Hälfte und an den Gewerbeflächen zu ca. zwei Drittel ausgeschöpft.

Die Ermittlung der Zusatz- bzw. Gesamtbelastung ist nachvollziehbar, eine qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit der verwendeten meteorologischen Daten (Station Halle/Leipzig) wurde im Zusammenhang mit der Immissionsprognose der IfU GmbH vom 12.01.2018 für die benachbarten Anlagen der Cortek erstellt - im Gutachten des TÜV erfolgte der Verweis.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

10. Anlagensicherheit

Für die Ermittlung der nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV relevanten Biogaslagermenge wurde das anzurechnende Gaslagervolumen des Fermenters und der Gasraum des Gärrestlagers betrachtet.

In Summe ergibt sich bei einer Dichte des Biogases von 1,3 kg/m³ eine Gaslagermenge von 14,724 t Biogas. Die Biogasanlage unterliegt somit der Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV, da sie die hierfür relevante Mengenschwelle von 3 t überschreitet, jedoch unterhalb der Obergrenze der Nummer 9.1.1.2 von 30 t liegt.

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der 12. BImSchV, da die im Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen für hochentzündliche Stoffe, hier Biogas, beim Betrieb der Anlage überschritten wird. Mit einer maximal in der Anlage vorhandenen Biogasmenge von ca. 30.028 kg Biogas ist die Mengenschwelle der Spalte 4 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV für entzündbare Gase von 10.000 kg überschritten.

Die Biogasanlage sowie alle weiteren am Standort dieses Betreibers befindlichen Anlagen bilden damit einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG.

Für die Gärrestlagerkapazität wurde der bilanztechnische Nachweis über 270 Tage erbracht, die entsprechend der neuen DüV ab dem 01.01.2020 vorzuhalten sind.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergeben auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 (I) Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Festlegung der Nebenbestimmung unter Pkt. 8.1 erfolgt antragsgemäß.

Die Festlegungen in den Punkten 8.2 bis 8.5 dienen der Überwachung der Einhaltung der beantragten und genehmigten Inputmaterialien und des Anlagendurchsatzes.

Änderungen der Inputstoffe oder des Anlagendurchsatzes können Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen hervorrufen und sind daher nach § 15 Abs. 1 BImSchG bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Die Festlegungen in den Punkten 8.6 bis 8.12 werden zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen getroffen.

Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage und des Anlagengrundstückes beitragen, wirken auch geruchsemissionsmindernd.

Dazu gehören sowohl die Anlieferung, der Transport und die Lagerung geruchsintensiver Einsatzstoffe in geschlossenen oder mindestens abgedeckten Behältnissen oder Lagerflächen als auch das Trocken- und Sauberhalten der Außenbereiche der Anlage.

Die unter Punkt 9 zusammengefassten Nebenbestimmungen zur Störfallvorsorge resultieren aus den Anforderungen der 12. BImSchV, unter welche die Anlage auf Grund der oben erläuterten störfallrelevanten Biogaslagermenge fällt.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Pkt. 10.1 zur Begrenzung der Emissionen im Abgas der BHKW 3 & 4 erfolgen auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.2.1, 5.4.1.4 und 5.5.2.

Die Verschärfung des Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd sowie die Reduzierung des Messintervalls für die wiederkehrenden Emissionsmessungen gehen auf die Vollzugsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Stand 09.12.2015 zurück:

Formaldehyd ist bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA Luft 2002 eingestuft. Für einzelne Anlagenarten werden in Nr. 5.4 TA Luft 2002 abweichende Emissionsbegrenzungen zugelassen.

Diese Einstufung ist durch die Neueinstufung der EU nicht mehr aktuell.

Gemäß Nr. 5.2.7.1.1 sind karzinogene Stoffe, die nicht namentlich aufgeführt sind, den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen.

Durch die neue Einstufung von Formaldehyd war zu prüfen, welcher Klasse der karzinogenen Stoffe Formaldehyd zugeordnet werden kann.

Dabei hat sich bei der Bewertung der Wirkung herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist.

Für ihn wird eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen.

Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft 2002 zugeordnet werden.

Für Formaldehyd sollte künftig aufgrund der vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke ein separater allgemeiner Emissionswert eingeführt werden.

Die LAI legt hiermit für die Emissionen karzinogener Stoffe für Formaldehyd folgende Vollzugsempfehlung vor:

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen
den Massenstrom 12,5 g/h
oder

die Massenkonzentration 5 mg/m³
nicht überschreiten.

Für bestimmte Anlagenarten können in Anlehnung an Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft abweichende Regelungen getroffen werden, sofern die zuvor genannten Emissionswerte nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können.

Hierzu wird auf die beiliegende Tabelle im Anhang 1 verwiesen.

Es gelten die jeweiligen Angaben zum Bezugssauerstoff in Nr. 5.4 der TA Luft für die entsprechenden Anlagenarten.

Das grundsätzlich nach der TA Luft geltende Minimierungsgebot bleibt hiervon unberührt.

Auszug aus der Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015) der LAI Anhang 1, Nr. 1.1/1.2.2/1.2.3/1.4.1/1.4.2 der 4. BImSchV:

Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas, Erdgas, Grubengas oder Klärgas betrieben werden und nach dem Inkrafttreten der Vollzugsempfehlung errichtet werden:

Emissionswert: 30 mg/m³,

Emissionswert ab 01.01.2020: 20 mg/m³

Die genannten Grenzwerte sind für die neu zu errichtenden BHKW's anzuwenden.

Für Altanlagen gilt:

Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas, Erdgas, Klärgas oder Grubengas betrieben werden und Emissionswerte ≤ 40 mg/m³ aufweisen, sollen einen Emissionswert von 30 mg/m³ spätestens ab dem 05.02.2019 einhalten.

Für die bereits bestehenden BHKW 1 & 2 ist die Altanlagenregelung anzuwenden.

Die Festlegungen unter Punkt 4.2 und 4.3 ergeben auf der Grundlage der TA Luft Nr. 2.5 a) aa), TA-Luft Nr. 5.4.1.4, TA-Luft Nr. 5.1.3, in Anlehnung an Nr. 5.3.3.5 Abs. 4, Nr. 5.3.2. und Nr. 5.5.2. Sie dienen der ordnungsgemäßen Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen und der Sicherstellung der regelmäßigen Überwachung des Anlagenbetriebes (Nebenbestimmung 5.2).

Bei antragsgemäßer Errichtung und Einhaltung der festgelegten Anforderungen kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führt.

11. Wasserrecht

Die Pflicht zur Anzeige wesentlicher Änderungen beruht auf § 40 AwSV. Für die Behörde besteht somit ein Überblick über Gefährdungspotenziale für mögliche Gewässergefährdungen.

Gemäß § 86 WG LSA sind wassergefährdende Vorfälle anzuzeigen um erforderlichenfalls die entsprechenden Maßnahmen zum Gewässerschutz zu veranlassen.

Die allgemeinen Anforderungen dieser Auflage begründet sich aus § 62 WHG i. V. m. § 37 AwSV.

Die Anforderung zur Überprüfung des Gärrestbehälters durch einen Sachverständigen beruht auf § 46 Abs. 1 u. 2. i. V. m. Anlage 5 (Zeile 7) AwSV.

12. Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, geprüft.

13. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

14. Anhörung

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.05.2019 informiert.

Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit, sich bis zum 14.06.2019 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 04.06.2019 wurde um Verlängerung der Frist bis zum 10.07.2019 gebeten.

Dem Antrag wurde mit Schreiben vom 07.06.2019 stattgegeben.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 09.07.2019 zu dem Bescheidentwurf folgende Anmerkungen vorgetragen:

(Im Folgenden werden die laufenden Nummern aus dem Antwortschreiben der Antragstellerin verwendet.)

1.

1.1

In der Nebenbestimmung 3.8 sind sämtliche Abfälle aufgeführt, die im Kompostwerk angenommen, gelagert und behandelt werden dürfen.

In der Nebenbestimmung 8.1 werden aus Sicht der Luftreinhaltung auch die Inputstoffe jedoch nicht vollständig aufgeführt.

Darüber hinaus sind hier die angegebenen Abfallarten und deren Mengen auf t/d bezogen. Dies können aus unserer Sicht nur Durchschnittswerte darstellen, da bestimmte zugelassenen Abfallarten fehlen, tägliche Schwankungen vorliegen und nach Jahreszeit variieren. Die festgelegten Mengen der Inputstoffe pro Tag können so nicht angenommen werden. Wir benötigen eine Genehmigung mit einem Durchsatz der Gesamtmenge pro Jahr.

Wichtig ist ggf. an dieser Stelle die Gesamtjahresmenge, welche auch genehmigt wurde (30.000 t) auszuweisen.

Die zusätzliche Annahme und kurzzeitige Lagerung von 1.500 t Grün- und Astschnitt wird nicht im Kompostwerk verarbeitet und somit nicht zur Erzeugung von Biogas eingesetzt.

Der Einwand wurde geprüft.

Die Festlegung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 84,57 t/d bleibt im Genehmigungsbescheid unverändert.

Im Genehmigungsbescheid hat die Zuordnung der Anlage zu den Rechtsvorschriften zu erfolgen – in diesem Fall zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die genehmigungsbedürftigen Anlagenarten sind im Anhang 1 der 4. BImSchV benannt und an die jeweilige Tätigkeit anknüpfenden Schwellenwerte zugeordnet.

Die Anlage ist der Nr. 8.6.2.1 – Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag – zugeordnet.

Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass 84,57 t/d Antragsgegenstand sind und die Inputstoffe und -mengen zur Erzeugung von Biogas mit der Menge t/d aufgeschlüsselt dargestellt sind.

Die 4. BImSchV ist daher maßgebend und anzuwenden, deshalb sind im Genehmigungsbescheid die Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen pro Tag festzulegen.

1.2

Nebenbestimmung 8.11

Hier sollte die Behörde klarstellen, dass mit dem Produkt ausschließlich die Notfackel gemeint ist und nicht noch eine zusätzliche Redundanz gefordert wird.

Der Einwand wurde geprüft.

Die Nebenbestimmung 8.11 wird neu formuliert:

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die alternative Gasverbrauchseinrichtung (hier Notfackel) dauerhaft und zu jeder Zeit betriebsbereit zur Verfügung steht, über die im Notfall die gesamte Biogasmenge verwertet werden kann.

Der Betrieb der Notfackel ist nur für den Notbetrieb bzw. zur Funktionskontrolle zulässig.

1.3 Nebenbestimmung 9.2

Kritisch wird der Umfang der zu erstellenden Gutachten gesehen.

Das hier geforderte Gutachten ist äußerst umfangreich und wäre bei einer Neuerrichtung eines Kompostwerkes sicherlich notwendig.

Deshalb wird darum gebeten die behördliche Ermessensentscheidung zum Umfang der Prüfung auf Begründetheit nochmals anzuschauen.

Aber auch die Forderung „den in Frage kommenden Sachverständigen ist mit dem Landesverwaltungsamt vor der vertraglichen Bindung zwingend abzustimmen“ ist zu hinterfragen.

Wenn der Sachverständige nach § 29 a BImSchG bekannt gegeben wurde, ist diese Forderung überflüssig.

Der Einwand wurde geprüft.

Der in Frage kommende Sachverständige muß für die Fachgebiete und Anlagearten zugelassen sein.

Zur Absicherung ist/bleibt daher eine Abstimmung mit der Behörde weiterhin erforderlich.

Die Nebenbestimmung 9.2 wird neu formuliert:

Vor der Inbetriebnahme der Biogasanlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG zu unterziehen.

In Anlehnung an die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Biogasanlagen (TRAS 120 Anhang V)“ wird der Prüfumfang auf die *Mindestinhalte von sicherheitstechnischen Prüfungen bei Biogasanlagen* festgelegt.

Die Prüfung ist von einem bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen.

Der in Frage kommende Sachverständige ist mit dem Landesverwaltungsamt vor der vertraglichen Bindung zwingend abzustimmen.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landesverwaltungsamt gemäß § 29 a Abs. 3 BImSchG fristgemäß zu übergeben.

Schwerpunkte der Prüfung/Aufgabenstellung an den Gutachter:

11. Standsicherheit
12. Konstruktion und Auslegung (nur bei Erstprüfung oder nach Änderung)
13. Übereinstimmung mit Konstruktion und Auslegung, soweit dies nicht innerhalb eines Konformitätsbewertungsverfahrens festgestellt wurde
14. Dichtheit (Gase) und Dichtigkeit (Flüssigkeiten, Feststoffe) von Umschließungen insbesondere von gasbeaufschlagten Anlagenteilen
15. Brand- und Explosionsschutz

16. Sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Funktion
17. Technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für den Fall von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb
18. Dokumentation und Betriebsorganisation, Betriebsanweisung, Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokument
19. vorgesehene Eigenüberwachung und Instandhaltung
20. das Annahmemanagement, soweit gemäß Kapitel 2.7 gefordert

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen.

Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.

Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

Hinweis: Der Sachverständige kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

- 1.4. Nebenbestimmung 9.2 i)
Die Prüfung der Gasdichtheit zwischen Ex-Bereichen und Nicht-bereichen ist nicht möglich.
Es gibt u.E. keine gasdichte Trennung zwischen Ex- und Nicht-Ex Bereichen.
Dies wird bei Betrachtung des Ex Zonen Planes (Ex-Schutzdokument) deutlich.

Der Einwand wurde geprüft.

Die Nebenbestimmung 9.2 i) entfällt.

2.
 - 2.1. Nebenbestimmung Ziffer 4.2
§ 25 BetrSichV wurde aufgehoben und enthielt auch keine Prüfungsanordnungen.

Der Einwand wurde geprüft.

Der Korrekturbedarf liegt in einem Rechtschreibfehler und betrifft die Rechtsgrundlage: aus § 25 wird § 15

Die Nebenbestimmung 4.2 wird neu formuliert:

Für den Standort muss ein aktualisiertes Explosionsschutzdokument bis zur Inbetriebnahme der erweiterten Anlage vorliegen und die technischen Schutzmaßnahmen nach dem Explosionsschutzkonzept und gemäß TRGS 529 Abschnitt 4.2 umgesetzt sein.

Die benannten explosionsgefährdeten Anlagenbereiche sind gemäß § 15 (1)

BetrSichV und Anhang 2 Abschnitt 3 zu prüfen.

Das Explosionsschutzdokument nach GefStoffV § 6 (9) und die Konformitäts- sowie Errichterbescheinigungen müssen vorliegen.

Das/die Prüfprotokolle mit festgelegten Folgeprüfungen müssen in der Anlage vorliegen.

- 2.2. Nebenbestimmung Ziffer 11.8
Hier soll bestimmt statt auf Ziffer 12.2 auf Ziffer 11.2 Bezug genommen werden.

Der Einwand wurde geprüft.

Die Nebenbestimmung 11.8 wird neu formuliert:

Für die Meldepflicht im Falle von Havarien im Bereich des Gärrestlagers gilt Ziffer 11.4.

- 2.3. Nebenbestimmung Ziffer 2.8 und Ziffer 5.3
Inhalt ist gleichlautend bzw. –wertig.

Der Einwand wurde geprüft.

Die Nebenbestimmung 2.8. entfällt.

Aus der bisherigen Nummer 2.9. wird neu Nummer 2.8.

3. Notwendiger Erörterungsbedarf
Wie bereits per E-Mail mitgeteilt, ist gegenwärtig auf Grund der sich ändernden Rechts- und Finanzierungslage nicht sicher, welche Anlagentechnik gebaut und dann in Betrieb genommen wird.
Fest steht allerdings die Errichtung des Platzes zur Lagerung von Grün- und Astschnitt/Kompost und der Bau einer neuen Noffackel.
Unabhängig davon halten wir vollumfänglich am Antrag fest und begehren hiermit die baldige Genehmigung.
Sofern wir allerdings bestimmte Anlagentechnik (z.B. BHKW 3 und 4 mit neuer Abgasanlage, 3. Presswasserbecken) nicht errichten – wären wir an verbindlichen Aussagen interessiert.
Welche Nebenbestimmungen sind dann gegenstandslos? Die Beantwortung der Fragen sollte zeitnah nach unserer Auffassung in einer Erörterung bei Ihnen im Landesverwaltungsamt auch gern bei uns im Kompostwerk Weißenfels erfolgen.
Die Schwerpunkte dieser Beratung sind aus unserer Sicht u.a. folgende:
3.1 zu Nebenbestimmung 7.3
Die Forderung nach einer Messung der Schalleistungspegel nach Inbetriebnahme der zusätzlichen BHKW's ist begründet.
Besteht diese Forderung auch wenn wir nur den Grün- und Astschnittannahmeplatz und/oder das 3. Becken für Gärreste errichten?
3.2 zu Nebenbestimmung 9.2.
Das wir insgesamt den Prüfumfang kritisch sehen, ist unter Ziffer 1.3 schon dargelegt wurden.
Welcher Untersuchungsumfang- und Prüfumfang würde sich ggf. hier reduzieren, wenn wir nur den Grün- und Astschnittannahmeplatz und /oder das 3. Becken für Gärreste errichten?

Der Einwand wurde geprüft.

Die Antragstellerin teilt im Schreiben vom 09.07.2019 gleichzeitig mit, dass sie vollumfänglich am Antrag und der Genehmigung festhalten.

Gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz ist - bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Fragen, welche Nebenbestimmungen aus dem Bescheid gegenstandslos werden, wenn die BHKW's 3 und 4 mit neuer Abgasanlage und das 3. Presswasserbecken nicht errichtet werden, betreffen nicht die Inhalte und für die Entscheidung erheblichen Tatsachen des Verwaltungsaktes/Bescheides.

Es wird auf das zuständige Referat Immissionsschutz, Chemikalienrecht, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung – Bereich Anlagenüberwachung verwiesen.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 07.08.2019 über das Prüfergebnis ihrer Anregungen und unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage informiert – mit Schreiben vom 20.08.2019 teilte die Antragstellerin mit, dass keine Einwände bestehen und um die Zusendung des Genehmigungsbescheides gebeten wird.

V Hinweise

1. Baurecht

Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. (§ 81 Absatz 1 BauO LSA)

Mit der Baubeginnanzeige hat der Bauherr einen Bauleiter zu benennen, der über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt.

Verfügt der bestellte Bauleiter in Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, ist ein entsprechender Fachbauleiter heranzuziehen. (§ 50 Punkt 21 BauO LSA und § 55 BauO LSA)

Nach der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 ergeben sich für den Bauherrn bei der Planung der Bauausführungen und während der Bauphase Pflichten, wie z.B. Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsschutzpflichten, Vorankündigung des Bauvorhabens beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Naumburg, Bestellung eines Koordinators, Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage.

Die für das Bauvorhaben zutreffenden Pflichten und weitere detaillierte Hinweise zur Baustellenverordnung können Sie im Internet abrufen beim:

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt/Arbeitsschutz/Formulare/Baustellen:

- Broschüre Arbeitsschutz auf Baustellen
- Vorankündigung nach Baustellenverordnung

Im Falle des Freilegens archäologischer Kulturdenkmale ist deren Dokumentation und Bergung zeitlich und finanziell durch den Eigentümer bzw. Veranlasser der Baumaßnahme zu gewährleisten.

Die bauausführenden Betriebe müssen unabhängig davon auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hingewiesen werden.

Danach sind alle Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals der Unteren Denkmal-schutzbehörde der Stadt Weißenfels anzuzeigen und bis zu Ablauf einer Woche nach der

Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das LDA oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

2. Naturschutzrecht

Bei der Errichtung der Anlage sind artenschutzrechtliche Verstöße i. S. des § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) sowie § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) auszuschließen.

3. Bodenschutz- und Abfallrecht

Im Bereich des Bauvorhabens sind aktuell keine Altlastverdachtsstandorte im Fachinformationssystem „Bodenschutz“ gemäß § 9 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bodenschutzgesetz vom 02.04.2002 registriert.

Sollten jedoch bei Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, so ist die Arbeit sofort einzustellen und die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren, um weitere Maßnahmen festzulegen.

Hierfür wird auf die Mitwirkungspflicht nach § 3 BodSchAG LSA hingewiesen.

Alle anfallenden Abfälle sind entsprechend ihrer Qualität einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) zuzuführen. Dies gilt auch für mineralische Abfälle die am Ort der Entstehung nicht wieder eingebaut werden können.

Hierfür wird auf die Anmerkung des Baugrundgutachters im Punkt 7 (Seite 29/30) verwiesen.

4. Arbeitsschutz

Auf die Anwendung der TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ wird hingewiesen.

Auf die erforderliche Baustellenvorankündigung beim Landesamt für Verbraucherschutz in Halle wird hingewiesen. (BaustellV)

5. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m.

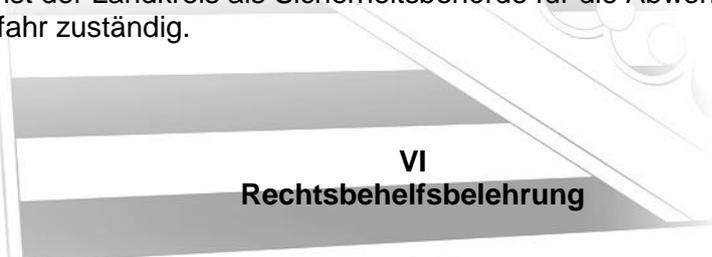
- der Immi-ZustVO
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO)
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- dem § 59 Abs. 2 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde
 - Obere Naturschutzbehörde
 - Obere Abfallbehörde

- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz
- c) der Landkreis Burgenlandkreis als
- Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutz- und Forstbehörde
 - Untere Abfall-, Boden- und Immissionsschutzbehörde für Belange des Bodenschutzes
 - Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
 - Untere Denkmalschutzbehörde
- d) die Stadt Weißenfels als
- Untere Bauaufsichtsbehörde

Gemäß § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) ist der Landkreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Neumann

Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Erweiterung der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG vom 07.06.2018.

Kap.	Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenanzahl
0	Inhaltsverzeichnis	
	Vollmacht	1
	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Exemplar Nummern)	1
	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Genehmigungsantrag)	4
1	Genehmigungsantrag	
	Formular 0	1
	Formular 1	5
	Formular 1a	2
	Formular 1c	1
	Kurzbeschreibung	1
	Übersichtsplan	1
	Auszug aus Liegenschaftskarte 1: 1000	1
	Lageplan 1:500	1
	Auszug aus Flächennutzungsplan	2
	Auszug aus Bebauungsplan	1
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen – Formular 2.1	2
	Betriebseinheiten – Formular 2.2	15
	Ausrüstungsdaten – Formular 2.3	33
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4
	Maschinenaufstellungsplan	1
	Verfahrensbeschreibung	2
	Schematische Darstellung (Fließbild)	1
3	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmenge	
	Gehandhabte Stoffe – Formular 3.1 a	2
	Stoffliste, Lageranlagen – Formular 3.1 b	2
	Stoffidentifikation- Formular 3.2	2
	Sicherheitsdatenblätter	23
	Physikalische Stoffdaten – Formular 3.3	3
	Sicherheitsstoffsdaten – Formular 3.4	1
	Gefahrstoffe/Biologische Arbeitsstoffe – Formular 3.5	1
	Stoffbilanz	1
4	Emissionen/Immissionen	
	Emissionsquellen – Formular 4.1 a	1
	Emissionen – Formular 4.1 b	1
	Abgas – und Abluftreinigung – Formular 4.1 c	1
	Immissionsprognose (Gerüche) inkl. Schornsteinhöhenberechnung	36
	Schallquellen – Formular 4.2	1
	Geräusch-Immissionsprognose	75

5	Anlagensicherheit	
	Anwendungsbereich 12. BImSchV – Formular 5.1	1
	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV – Formular 5.2 a	1
	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV – Formular 5.2 b	1
	Berechnung nach Anhang I Nr. 5	2
	Angaben zur Einhaltung der Grundpflichten der 12. BImSchV	45
	Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV	1
	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	6
	Ex-Zonenplan Blatt 1	1
	Ex-Zonenblatt Blatt 2	1
6	Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser	
	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle – Formular 6.1 a	1
	Lageranlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe/flüssige Abfälle – Formular 6.1 b	1
	Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden flüssiger Stoffen – Formular 6.1 c	1
	Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe – Formular 6.1 d	1
	Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe – Formular 6.1 e	2
	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen – Formular 6.2	2
7	Abfälle/Wirtschaftsdünger	
	Abfallart/Entsorgung des Abfalls – Formular 7.1	10
	Wirtschaftsdünger Qualifizierter Flächennachweis – Formular 7.2	1
8	Abwasser	
	Anfall/Behandlung/Ableitung – Formular 8	1
	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	2
	Ermittlung der Abflussmengen	1
	Lageplan Entwässerungsmaßnahmen	1
9	Arbeitsschutz	
	Angaben zum Arbeitsschutz – Formular 9	4
	Allgemeiner Arbeitsschutz und Unfallverhütung	6
	Feuerwehrplan (Bestand)	1
	Flucht- und Rettungswegpläne (Bestand)	6
	Gefährdungsbeurteilung	36
10	Brandschutz	
	Brandschutzmaßnahmen – Formular 10	1
11	Energieeffizienz/Angaben zur Wärmenutzung	1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	
	Beschreibung und Bewertung des Eingriffes	17
	Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (landschafts-pflegerischer Begleitplan)	26

13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	10
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	
	Beschreibung der Maßnahmen	1
	Sicherstellung der Maßnahmen bei Abfallentsorgungsanlagen – Formular 14.1	1
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
	Bauantrag	44
	Übersichtsplan	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster gemäß § 11 Abs. 1 (§ 3 Nr.1)	1
	Lageplan mit Abstandsflächen	1
	Bauzeichnungen gemäß § 12 (§ 3 Nr. 2)	5
	Bau- und Betriebsbeschreibung gemäß §13 (§ 3 Nr. 3)	
	Nachweis der Standsicherheit gemäß § 14 (§ 3 Nr. 4) einschließlich Erklärung betreffs bauliche Anlagen nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA nach Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 BauVorIV	102
	Nachweis des Brandschutzes gemäß § 15 (§ 3 Nr. 5)	12
	Baugrundgutachten	55

Nachgelieferte Unterlagen

09.07.2018	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen
20.08.2018	Formular 4.1
28.08.2018	technische Stellungnahme für Befüllleitung Gärrestbehälter
05.09.2018	Fortschreibung schalltechnische Untersuchungen (Gutachten)
02.10.2018	schalltechnische Stellungnahme
25.02.2019	Verträge und Zustimmungserklärungen zu Ausgleichsmaßnahmen
16.04.2019	Ergänzungen zu Verträgen und Zustimmungserklärungen zu Ausgleichsmaßnahmen

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 vom 18.10. (BGBl. I S. 3584)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 2016 (GVBl. LSA S. 254)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. S. 1966, 2066)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2018 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	(Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
BodSchAG LSA	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)

BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der Fassung vom 20. Apr. 2015 (GVBl. LSA S. 167)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
PPVO	Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 204)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

R 2010/75/EU

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – Ausgabe Februar 2013 (GMBI 16/2013, S. 334), zuletzt geändert durch GMBL 22/2017, S.398

Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 – Beleuchtung – Ausgabe April 2011 (GMBI 16/2011, S. 303) zuletzt geändert durch GMBI 13/2014 S. 287

Technische Regeln für Gefahrstoffe 529 (TRGS 529) – Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas – Ausgabe Februar 2015 (GMBI Nr. 11/2015 S. 190), berichtigt durch GMBI Nr. 23/2015 S. 459, zuletzt geändert durch GMBI 41-42/2017, S. 778

Verteiler

Original

Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR
Südring 8
06618 Mertendorf OT Görtschen

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 401

- 4 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Str. 104
06118 Halle (Saale)

- 5 Landkreis Burgenlandkreis
Umweltamt
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels

- 6 Stadt Weißenfels
Leipziger Straße 8
06667 Weißenfels

